

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ABB FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN UND/ODER LEISTUNGEN (2025-1 DEUTSCHLAND)

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

ABB AEB: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von PRODUKTEN und/oder LEISTUNGEN (2025-1 Deutschland);

ÄNDERUNGSauftrag: Eine Änderung der BESTELLUNG, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an der BESTELLUNG oder an Teilen davon vorzunehmen;

ANWENDBARE INTEGRITÄTSGESETZE:

- (i) *Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption:* einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977 (in seiner jeweils gültigen Fassung), des UK Bribery Act 2010 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und sonstiger anwendbarer Gesetze, Vorschriften und behördlicher Anordnungen zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und Steuerhinterziehung in den jeweiligen Rechtsordnungen.
- (ii) *Sanktions- und Handelskontrollgesetze und -verordnungen:* alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder -richtlinien, die von einer SANKTIONSBEHÖRDE am oder nach dem Datum des VERTRAGES angenommen, beibehalten oder durchgesetzt werden und die bestimmte Aktivitäten, einschließlich direkter oder indirekter Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten Ländern, Gebieten, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell bezeichneten Personen oder Einrichtungen, sanktionieren, verbieten oder einschränken (zusammen "HANDELSKONTROLLGESETZE"); und
- (iii) *Gesetze zum Schutz der Menschenrechte und zur Bekämpfung der modernen Sklaverei sowie internationale Rahmenwerke:* die Allgemeine Erklärung zum Schutz der Menschenrechte, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die ILO-Kernübereinkommen über Arbeitsnormen, das LKSG, der UK Modern Slavery Act und andere ähnliche Gesetze, Verordnungen und internationale Rahmenwerke zum Schutz der Menschenrechte, zur Bekämpfung des Menschenhandels und der modernen Sklaverei (in der jeweils geltenden Fassung).

AUFZEICHNUNGEN: alle Bücher, Buchungen und unterstützende oder zugrundeliegende Dokumente und Unterlagen, die finanzielle Transaktionen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Geschäften widerspiegeln, die in Verbindung mit dem VERTRAG für den oder im Namen des KUNDEN oder seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN durchgeführt werden;

BESTELLUNG: Bestellung des KUNDEN beim LIEFERANTEN für den Kauf von PRODUKTEN und/oder LEISTUNGEN, einschließlich elektronischer Bestellung;

ERWARTUNGEN: Die Erwartungen des KUNDEN oder eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS in Bezug auf die Menschenrechte und die Umwelt in der Lieferkette im Sinne von § 6 LKSG gemäß Ziffer 3 der Grundsatzklärung von ABB Deutschland zum Schutz der Menschenrechte nach dem LKSG (abrufbar unter https://new.abb.com/docs/librariesprovider30/ueber-uns/lksg_abb_grundsatzerkla%C3%A4rung-zur-achtung-der-menschrechte.pdf?sfvrsn=d203f00b_2) sowie des ABB Verhaltenskodex für Lieferanten (abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/code-of-conduct>).

GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE: (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert und unregistriert); (b) Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und (c) alle anderen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Formen des Schutzes;

INTEGRIERTE SOFTWARE: Software, die für den Betrieb der PRODUKTE erforderlich ist, in die PRODUKTE eingebettet ist und als Bestandteil der PRODUKTE geliefert wird;

KONFLIKTMINERALIEN: Erze, Konzentrate und Metalle, die Zinn, Tantal oder Wolfram enthalten, sowie Gold;

KONZERNGESELLSCHAFT: jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt die Kontrolle an einer PARTEI hält, in der Kontrolle einer PARTEI steht oder mit einer PARTEI unter gemeinsamer Kontrolle steht;

KUNDE: die PARTEI, die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN vom LIEFERANTEN bestellt;

KUNDENDATEN: alle Daten oder Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die vom LIEFERANTEN in Vorbereitung oder während der Erfüllung des VERTRAGES erlangt werden, unabhängig davon, ob sich diese Daten oder Informationen auf den KUNDEN, seine KONZERNGESELLSCHAFTEN oder ihre jeweiligen KUNDEN oder LIEFERANTEN beziehen;

LEISTUNGEN: die vom LIEFERANTEN nach diesem VERTRAG zu erbringenden (Dienst-)Leistungen;

LIEFERANT: die PARTEI, die dem KUNDEN (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN am LIEFERORT) die PRODUKTE liefert und/oder die LEISTUNGEN erbringt;

LIEFERORT: ein vom KUNDEN vorgegebener Ort, wie z.B. Lager, Werk oder andere Räumlichkeiten, für die physische LIEFERUNG von PRODUKTEN und/oder Erbringung von LEISTUNGEN, welcher der Geschäftssitz einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN sein kann (einschließlich Orte, die gegebenenfalls in einer Preisliste aufgeführt werden) oder der Ort eines Dritten, wie z.B. von Speditionen oder Logistikdienstleistern, oder, wenn kein Ort angegeben ist, der Geschäftssitz des KUNDEN;

LIEFERUNG: Lieferung von PRODUKTEN durch den LIEFERANTEN gemäß Ziffer 5.1;

LKSG: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettenorgfaltspflichtengesetz), in seiner jeweils gültigen Fassung;

PARTEI: KUNDE oder LIEFERANT, zusammen: die PARTEIEN;

PERSONENBEZOGENE DATEN: alle Daten oder Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;

PRODUKTE: die vom LIEFERANTEN gemäß dem VERTRAG zu liefernden Artikel und/oder alle Materialien, Dokumente oder Arbeitsergebnisse, die das Ergebnis der vom LIEFERANTEN gemäß dem VERTRAG bereitgestellten LEISTUNGEN sind, in jeglicher Form und/oder auf jeglichem Medium, wie z.B. Daten, Diagramme, Zeichnungen, Berichte und Spezifikationen;

SANKTIONIERTE PERSON: jede juristische oder natürliche Person, gegen die gemäß HANDELSKONTROLLGESETZEN Wirtschafts- oder Finanzsanktionen verhängt wurden oder die auf einer Liste (einschließlich US-amerikanischer, EU- und schweizerischer Listen) von Zielpersonen, gesperrten Personen oder Personen steht, die dem Einfrieren von Vermögenswerten oder anderen Beschränkungen unterliegen, die im Rahmen geltender HANDELSKONTROLLGESETZE verhängt wurden (einschließlich jeder juristischen Person, deren Anteile direkt oder indirekt zu fünfzig (50) Prozent oder mehr, einzeln oder zusammengerechnet, von einer SANKTIONIERTEN PERSON gehalten werden oder die anderweitig von einer solchen kontrolliert wird);

SANKTIONSBEHÖRDE: jede Gesetzgebungs-, Regierungs- oder Aufsichtsstelle, jede Behörde, jede Institution, jede Agentur oder jedes Gericht, das HANDELSKONTROLLGESETZE erlässt, umsetzt, verwaltet oder kontrolliert, insbesondere aber nicht ausschließlich solche (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Europäischen Union, (iii) der Schweiz oder (iv) der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des U.S. Department of Treasury Office of Foreign Assets Control, U.S. Department of State und U.S. Department of Commerce);

SCHRIFTLICH: Schriftform oder Textform im Sinne des BGB, sofern nicht im VERTRAG ausschließlich Schriftform vereinbart ist oder diese gesetzlich vorgeschrieben ist.;

VERTRAG: eine von den PARTEIEN unterzeichnete SCHRIFTLICHE Vereinbarung oder eine BESTELLUNG des KUNDEN, die durch den LIEFERANTEN SCHRIFTLICH bestätigt wird, für den Kauf von PRODUKTEN und/oder LEISTUNGEN des LIEFERANTEN einschließlich aller Dokumente, die vom KUNDEN vorgelegt werden, um Teil des VERTRAGS zu werden, wie z.B. Spezifikationen (einschließlich Spezifikationen des LIEFERANTEN, deren Nutzung der KUNDE zugestimmt hat oder die der KUNDE in seiner BESTELLUNG in Bezug nimmt);

1.2 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern der ABB AEB.

1.3 Überschriften dienen lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Die ABB AEB sind Bestandteil des VERTRAGS.

2.2 Den Angeboten, Bestätigungen, Annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des LIEFERANTEN beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und Bedingungen werden nicht Teil des VERTRAGS und der LIEFERANT verzichtet auf jedes Recht, das ihm gemäß derartiger Bestimmungen oder Bedingungen zustehen könnte, sofern diesem nicht SCHRIFTLICH vom KUNDEN zugestimmt wurde.

2.3 Der LIEFERANT akzeptiert den VERTRAG entweder ausdrücklich durch SCHRIFTLICHE Zustimmung oder konkludent durch Beginn mit der Erfüllung des VERTRAGS.

2.4 Alle Änderungen des VERTRAGS einschließlich dieser Klausel müssen SCHRIFTLICH vereinbart werden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der LIEFERANT liefert die PRODUKTE und erbringt die LEISTUNGEN wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit dem VERTRAG (einschließlich Bereitstellung notwendiger Dokumentation) und allen Anweisungen des KUNDEN;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter und

3.1.4 mit der vereinbarten Beschaffenheit und geeignet für die nach dem VERTRAG vorausgesetzte Verwendung bzw., in Ermangelung dessen, für die Verwendung, die für derartige PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN üblich ist und die der KUNDE erwarten kann.

3.2 Der LIEFERANT stellt sicher, dass die PRODUKTE gemäß Branchenstandards, den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und auf eine Weise verpackt werden, die zum Schutz der PRODUKTE angemessen ist und ein sicheres Entladen und eine Überprüfung am jeweiligen LIEFERORT ermöglicht.

3.3 Falls der KUNDE qualitätsbezogene Probleme auf Seiten des LIEFERANTEN feststellt, wird der KUNDE den LIEFERANTEN hierüber informieren. Unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem VERTRAG ist der KUNDE befugt, den LIEFERANTEN anzuweisen, auf Risiko und Kosten des LIEFERANTEN Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; über solche Analysen hat der LIEFERANT dem KUNDEN innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information durch den KUNDEN, zu berichten. Der KUNDE behält sich vor, ein Audit bei dem LIEFERANTEN auf Grundlage der Ergebnisse der Ursachenanalyse oder im Falle einer Nichterfüllung dieser Ziffer durch den LIEFERANTEN durchzuführen. Der LIEFERANT wird den KUNDEN unaufgefordert darauf hinweisen, wenn er Kenntnis darüber hat oder bekommt, dass qualitätsbezogene Probleme Auswirkungen auf die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN haben können. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 3.3 entsprechend, als ob der KUNDE den LIEFERANTEN hierüber informiert hätte.

3.4 Der KUNDE kann SCHRIFTLICH ÄNDERUNGS-AUFTRÄGE an den LIEFERANTEN erteilen und der LIEFERANT wird derartige ÄNDERUNGS-AUFTRÄGE ausführen. Wenn ein ÄNDERUNGS-AUFTRAG eine Erhöhung

oder Verminderung der Kosten der LIEFERUNG von PRODUKTEN oder der Erbringung von LEISTUNGEN oder der erforderlichen Leistungszeit hierfür verursacht, wird SCHRIFTLICH eine angemessene Anpassung des Kaufpreises und/oder der Liefer- bzw. Leistungstermine vorgenommen. Wenn eine derartige Vereinbarung zwischen dem LIEFERANTEN und dem KUNDEN nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erreicht werden kann, kann der KUNDE die Durchführung eines derartigen ÄNDERUNGS-AUFTRAGS dennoch anweisen. Die PARTEIEN werden dann anschließend die hier beschriebenen Folgen regeln. Der LIEFERANT führt eine Änderung nur bei Erhalt eines SCHRIFTLICHEN ÄNDERUNGS-AUFTRAGS durch den KUNDEN aus und bleibt im Übrigen weiterhin an die Bestimmungen des VERTRAGS gebunden.

3.5 Sofern nicht anders durch Gesetz oder durch den VERTRAG vorgesehen, darf der LIEFERANT die LIEFERUNG von PRODUKTEN oder die Erbringung von LEISTUNGEN nicht aussetzen.

3.6 Soweit die ABB AEB dem KUNDEN oder einer seiner (relevanten) KONZERNGESELLSCHAFTEN Rechte zuweisen, soll eine solche Klausel nicht die Pflichten des LIEFERANTEN erweitern, sondern widerspiegeln, dass eine KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN Begünstigte eines VERTRAGS sein kann oder es auf die KONZERNGESELLSCHAFT in anderer Weise ankommen kann. Soweit die ABB AEB den KUNDEN zu Handlungen verpflichtet (z.B.: zu antworten, zu benachrichtigen, zu testen usw.), ist der KUNDE berechtigt, diese Handlungen durch eine seiner KONZERNGESELLSCHAFTEN oder auch durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

3.7 Der LIEFERANT ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten und/oder Subunternehmern geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen im Zusammenhang mit der Ausführung des VERTRAGS verantwortlich und wird – sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des KUNDEN verursacht wurden – den KUNDEN (und die entsprechende KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) ohne Einschränkung gegen jede Art von Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten, Schadenersatz und Ausgaben, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen und/oder Klagen dieser Art und jeder Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Praxisstandards, Anleitungen und sonstigen Anforderungen einer zuständigen Regierung oder Regierungsstelle ergeben, die für den LIEFERANTEN, seine Beschäftigten oder Subunternehmer maßgeblich sind, verteidigen, freistellen und schadlos halten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten vor Gericht zu erscheinen, wenn der KUNDE ihn hierzu auffordert, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber seiner Beschäftigten oder Vertragspartner seiner Subunternehmer zu bestätigen und dem KUNDEN (und/oder der entsprechenden KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) alle angeforderten Unterlagen und Information auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des KUNDEN oder seiner KONZERNGESELLSCHAFTEN vor Gericht erforderlich sind.

3.8 Der KUNDE behält sich vor, zur Vermeidung von Klagen, Pfandrechten oder Belastungen Zahlungen an Beschäftigte oder Subunternehmer des LIEFERANTEN zu leisten oder leisten zu

lassen, die an der LIEFERUNG von PRODUKTEN oder der Erbringung von LEISTUNGEN nach dem VERTRAG beteiligt sind. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des LIEFERANTEN, durch Aufrechnung oder auf jegliche andere Weise vorgenommen werden. Der LIEFERANT wird alle vom KUNDEN bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den KUNDEN (und seine KONZERNGESELLSCHAFTEN) für alle Zahlungen entschädigen bzw. schadlos halten.

4. BEZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Als Gegenleistung für die vom LIEFERANTEN vertragsgemäß gelieferten PRODUKTE und/oder erbrachten LEISTUNGEN zahlt der KUNDE dem LIEFERANTEN den im VERTRAG vereinbarten Preis, sofern die Rechnung die im VERTRAG festgelegten Anforderungen erfüllt. Die Zahlung erfolgt in dem Land, in dem der LIEFERANT registriert ist, sowie auf ein Bankkonto, dessen Inhaber der LIEFERANT ist. Der Preis versteht sich einschließlich aller Gebühren und Steuern (außer USt./MwSt. oder äquivalent) und einschließlich aller Kosten für Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung von PRODUKTEN (einschließlich der Rückgabe von Mehrwegverpackungen).

4.2 Der LIEFERANT legt seine Rechnungen in prüffähiger Form vor, wobei die Rechnungen den geltenden Gesetzen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des KUNDEN entsprechen und in jedem Fall die folgenden Mindestangaben enthalten müssen: Name des LIEFERANTEN, Anschrift (über die der LIEFERANT auch tatsächlich erreicht werden kann) und Ansprechpartner des LIEFERANTEN mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer und Lieferantenummer; Anschrift des KUNDEN; Menge; Angabe der PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Steuerbasis (Nettobetrag in Summe); Währung; Steuer- bzw. USt.-/MwSt.-Betrag; Steuer- bzw. USt.-/MwSt.-ID-Nummer; sofern zutreffend, den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer; vereinbarte Zahlungsbedingungen.

Der LIEFERANT gibt die Bestellnummer auf allen Rechnungen an (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen oder Zollrechnungen). Der LIEFERANT stellt den KUNDEN von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ansprüchen von Behörden, wie z.B. Steuerbehörden) und Kosten frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Ziffer 4.2 durch den LIEFERANTEN entstehen.

4.3 Rechnungen sind an die im VERTRAG angegebene Rechnungsanschrift (oder wie anderweitig mit dem KUNDEN vereinbart) zu senden.

4.4 Der KUNDE wird Rechnungen gemäß den im VERTRAG vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlen.

4.5 Der KUNDE erstattet Ausgaben nur auf Kostenbasis und in SCHRIFTLICH vereinbartem Umfang.

4.6 LEISTUNGEN, die auf Grundlage von Stundensätzen abgerechnet werden, bedürfen einer SCHRIFTLICHEN Genehmigung der Arbeitszeitzachweise des LIEFERANTEN durch den KUNDEN. Der LIEFERANT legt dem KUNDEN derartige Arbeitszeitzachweise zur Genehmigung vor, wie vom

KUNDEN angewiesen, jedoch spätestens zusammen mit der zugehörigen Rechnung. Eine Genehmigung der Arbeitszeitnachweise stellt keine Anerkennung irgendwelcher Forderungen dar. Der KUNDE ist nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, die auf Arbeitszeitnachweisen beruhen, die vom KUNDEN nicht SCHRIFTLICH genehmigt wurden.

4.7 Der KUNDE behält sich das Recht zur Aufrechnung und/oder zur Zurückhaltung der Zahlung für PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN vor, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

4.8 Zahlt der KUNDE eine erhaltene Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum, kann der LIEFERANT SCHRIFTLICH mitteilen, dass der Betrag überfällig ist. Dreißig (30) Tage nach Erhalt dieser Mitteilung kann der LIEFERANT bis zum Eingang des geschuldeten Betrages einen Zinssatz in Höhe von drei (3) Prozent über dem 3-Monats-LIBOR-Satz (für ungesicherte USA-Darlehen) auf den unbezahlten und unbestrittenen Betrag berechnen. Dies gilt nicht, wenn der geschuldete Betrag oder dessen Fälligkeit durch den KUNDEN zu Recht bestritten wurde.

4.9 Der LIEFERANT wird für die Ausführung des VERTRAGS keine Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeiterlaubnis sind. Der Einsatz von Subunternehmern oder einem Verleiher von Leiharbeitnehmern bedarf der vorherigen SCHRIFTLICHEN Zustimmung des KUNDEN.

4.10 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmerentendegesetz, das Tarifreuegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "BESONDEREN ARBEITSGESETZE" bezeichnet) Anwendung findet:

(i) Der LIEFERANT verpflichtet sich, die BESONDEREN ARBEITSGESETZE zu beachten und für deren Einhaltung durch all seine direkten oder indirekten Subunternehmer und Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette (nachstehend zusammen als „BESCHÄFTIGTE DRITTE“ bezeichnet) zu sorgen.

(ii) Der LIEFERANT stellt den KUNDEN von einer Haftung oder Verpflichtung des KUNDEN gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des LIEFERANTEN oder eines BESCHÄFTIGTEN DRITTEN gegen eines der BESONDEREN ARBEITSGESETZE frei, wozu auch diesbezügliche Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen.

(iii) Im Falle einer Nichtbeachtung eines der BESONDEREN ARBEITSGESETZE durch den LIEFERANTEN oder einen BESCHÄFTIGTEN DRITTEN ist der KUNDE berechtigt, vom VERTRAG zurückzutreten oder den VERTRAG mit sofortiger Wirkung zu beenden.

(iv) Für den Fall, dass der KUNDE in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der LIEFERANT oder ein BESCHÄFTIGTER DRITTER gegen eines der BESONDEREN ARBEITSGESETZE verstößt, wird der LIEFERANT durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen zählen z.B.: Überprüfung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der BESONDEREN ARBEITSGESETZE belegen.

4.11 Der LIEFERANT wird von Subunternehmern und BESCHÄFTIGTEN DRITTEN vor Beginn der Arbeiten eine

SCHRIFTLICHE Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in Ziffern 4.9 und 4.10 aufgeführten Regelungen einholen.

5. LIEFERUNG, ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

5.1 Sofern im VERTRAG nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die LIEFERUNG der PRODUKTE FCA („Frei Frachtführer“) gemäß INCOTERMS 2020 an den LIEFERORT.

5.2 Die LEISTUNGEN werden am Lieferort erbracht oder, wenn dieser nicht angegeben ist, am Geschäftssitz des KUNDEN.

5.3 Der LIEFERANT stellt spätestens bei Annahme des VERTRAGS die folgenden Mindestinformationen bereit: Anzahl der Pakete und Inhalte, die HS-Codes, die Ursprungsländer aller PRODUKTE sowie die EU-Lieferantenerklärung oder andere Dokumente/Erklärungen als Nachweis des präferenziellen und/oder nicht-präferenziellen Ursprungs.

5.4 Die Anlieferung von PRODUKTEN und die Erbringung von LEISTUNGEN erfolgen während der Geschäftszeiten des KUNDEN (oder den Geschäftszeiten am LIEFERORT), sofern vom KUNDEN nichts anderes verlangt oder vereinbart wurde.

5.5 Bei LIEFERUNG stellt der LIEFERANT (oder sein beauftragtes Transportunternehmen) dem KUNDEN (oder, auf dessen Verlangen, der KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN am LIEFERORT) einen Lieferschein und alle anderen Export- und Importdokumente bereit, die in Ziffer 5.3 aufgeführt sind und die nicht bereits zum Zeitpunkt der Vertragsannahme bereitgestellt werden müssen (oder vertragswidrig nicht bereitgestellt wurden). Wenn der KUNDE einer Teil-LIEFERUNG zugestimmt hat oder wenn der LIEFERANT beabsichtigt, eine Teil-LIEFERUNG zu leisten, und eine derartige Teil-LIEFERUNG für den KUNDEN zumutbar ist, muss der Lieferschein auch die ausstehende Restmenge aufführen.

5.6 Das Eigentum an den PRODUKTEN geht bei LIEFERUNG auf den KUNDEN über. Sofern die PRODUKTE INTEGRIERTE SOFTWARE enthalten, geht das Eigentum an dieser INTEGRIERTEN SOFTWARE nicht auf den KUNDEN über. Der LIEFERANT räumt dem KUNDEN und allen Nutzern jedoch ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, einfaches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der INTEGRIERTEN SOFTWARE als Bestandteil dieser PRODUKTE und/oder zur Bedienung derselben ein oder der LIEFERANT stellt sicher, dass der Inhaber dieses Recht einräumt. Dem LIEFERANTEN stehen keine Eigentumsvorbehalte zu. Er wird alle Eigentumsrechte der PRODUKTE an den KUNDEN übertragen, frei von Pfandrechten, Ansprüchen oder Belastungen jeglicher Art. Die Eigentumsübertragung der PRODUKTE entbindet den KUNDEN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser PRODUKTE gemäß dem VERTRAG.

6. ABNAHME

6.1 Etwaige Verpflichtungen oder Obliegenheiten des KUNDEN zum Prüfen der PRODUKTE werden auf die unverzügliche Prüfung beschränkt, ob die PRODUKTE der bestellten Menge und Art entsprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, die durch den Transport entstanden sind, vorliegen. Falls der KUNDE nach dem anwendbaren Recht dazu verpflichtet ist oder die Obliegenheit

hat, den LIEFERANTEN über Mängel zu informieren, ist der KUNDE berechtigt, dies (i) im Fall von verborgenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Mangels durch den KUNDEN und (ii) im Fall von anderen Mängeln innerhalb einer Woche ab Feststellung des Mangels durch den KUNDEN zu tun. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend hinsichtlich LEISTUNGEN. Die Regelungen unter Ziffer 6.1 gelten nicht, soweit der KUNDE aufgrund anderer Bestimmungen von derartigen Verpflichtungen oder Obliegenheiten freigestellt ist.

6.2 Die LEISTUNGEN bedürfen der SCHRIFTLICHEN Abnahme durch den KUNDEN. Im Gesetz vorgesehene Abnahmefiktionen setzen unter diesem VERTRAG voraus, dass die Leistung fertiggestellt und im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Die PARTEIEN können, auch für andere Fälle, ein bestimmtes Abnahmeverfahren vereinbaren, wobei die Abnahme in diesem Fall einer SCHRIFTLICHEN Abnahmeerklärung des KUNDEN bedarf. Der LIEFERANT informiert den KUNDEN (und jede relevante KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) innerhalb einer angemessenen Frist SCHRIFTLICH im Voraus über den Zeitpunkt, ab dem die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN zur Abnahme bereitstehen.

6.3 Der KUNDE kann für zurückgewiesene PRODUKTE oder LEISTUNGEN seine Ansprüche und Rechte gemäß dem VERTRAG geltend machen.

7. VERZÖGERUNGEN

7.1 Der LIEFERANT wird die PRODUKTE bzw. LEISTUNGEN in Übereinstimmung mit dem/den im VERTRAG festgelegten Liefertermin/en bzw. innerhalb der festgelegten Lieferzeit liefern bzw. erbringen. Wenn der LIEFERANT die PRODUKTE nicht gemäß dem/den vereinbarten Termin/en liefert oder die LEISTUNGEN nicht gemäß dem/den vereinbarten Termin/en erbringt, ist der KUNDE zu Folgendem berechtigt:

(i) den VERTRAG ganz oder teilweise zu kündigen oder vom VERTRAG zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 Anwendung finden;

(ii) es abzulehnen, weitere LIEFERUNGEN von PRODUKTEN oder eine weitere Erbringung von LEISTUNGEN anzunehmen;

(iii) vom LIEFERANTEN sämtliche Auslagen und Kosten ersetzt zu verlangen, die dem KUNDEN (oder der betroffenen KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) angemessener Weise für die ersatzweise Beschaffung der PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN von einem anderen LIEFERANTEN entstanden sind;

(iv) die im Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung des/der im VERTRAG vereinbarten Termins/-ne durch den LIEFERANTEN zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist in Höhe der im VERTRAG angegebenen Rate zu zahlen. Der LIEFERANT bezahlt die Vertragsstrafe auf SCHRIFTLICHE Forderung oder bei Erhalt einer Rechnung durch den KUNDEN. Die vereinbarte Vertragsstrafe wirkt sich in keiner Weise auf den Anspruch des KUNDEN auf Schadensersatz aus. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den LIEFERANTEN außerdem nicht von den vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortungen. Der KUNDE ist berechtigt, sich bis zum Zeitpunkt seiner letzten Zahlung den Anspruch auf die Vertragsstrafe vorzubehalten;

(v) (zusätzlich zur Vertragsstrafe nach dieser Ziffer 7.1 (iv), falls zutreffend) jegliche (übersteigenden) zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden ersetzt zu verlangen, die dem KUNDEN (oder der betroffenen KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) entstanden sind und einer Verzögerung durch den LIEFERANTEN zuzurechnen sind.

7.2 Der KUNDE kann einen/-es oder mehrere der vorbenannten Ansprüche bzw. Rechte wählen. Die Rückforderung von Kosten oder Schäden gem. Ziffern 7.1 (iii) bis (v) schließt nicht das Recht des KUNDEN aus, Schadensersatz für alle Kosten oder Schäden zu fordern, die im Zusammenhang mit Verzögerungen entstanden sind oder entstehen.

7.3 Sofern zwingendes Recht erfordert, dass der KUNDE vor Geltendmachung eines der vorbenannten Rechtsbehelfe dem LIEFERANTEN eine Frist setzt, gelten die Rechte und Ansprüche nach dieser Ziffer 7 nur, nachdem der KUNDE dem LIEFERANTEN diese Frist gesetzt hat und der LIEFERANT innerhalb dieser Frist nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet hat.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN dem VERTRAG entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Ziffer 3.1 festgelegten Verantwortlichkeiten des LIEFERANTEN.

8.2 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die PRODUKTE zum Zeitpunkt der LIEFERUNG neu und unbenutzt sind und während des Gewährleistungszeitraums frei von Mängeln bleiben.

8.3 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab LIEFERUNG und im Fall von LEISTUNGEN ab der vollständigen Durchführung derselben (oder wie anderweitig mit dem KUNDEN vereinbart).

8.4 Bei Nichterfüllung einer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Benachrichtigung durch den KUNDEN oder eines längeren oder kürzeren Zeitraums, der vom KUNDEN angesichts der Umstände zugestanden werden kann bzw. zugestehen ist, oder in anderen Fällen, in denen das geltende Recht es nicht erfordert, eine Frist zu setzen, ist der KUNDE berechtigt, einen/-es, mehrere oder alle der folgenden Ansprüche bzw. Rechte nach seinem Ermessen und auf Kosten des LIEFERANTEN durchzusetzen:

8.4.1 Gewähren einer Gelegenheit für den LIEFERANTEN, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Erfüllung des VERTRAGS zu gewährleisten, d.h. insbesondere umgehende Reparatur oder umgehender Ersatz der mangelhaften PRODUKTE bzw. umgehende Nachbesserung oder umgehende Neuvernahme der LEISTUNGEN;

8.4.2 Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN in einen dem VERTRAG entsprechenden Zustand zu versetzen (oder Beauftragung eines Dritten, diese durchzuführen);

8.4.3 Ablehnen jeglicher weiteren LIEFERUNG von PRODUKTEN und/oder Erbringung von LEISTUNGEN durch den LIEFERANTEN;

8.4.4 Verlangen von Schadloshaltung des KUNDEN (und der entsprechenden KONZERNGESELLSCHAFTEN) sowie von

Ersatz für Schäden, die dem KUNDEN (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) infolge von Vertragsverletzung durch den LIEFERANTEN entstanden sind;

8.4.5 Kündigen des VERTRAGS mit sofortiger Wirkung oder Rücktritt vom VERTRAG; im Fall einer solchen Beendigung

(i) ist der KUNDE nicht verpflichtet, den LIEFERANTEN zu entschädigen oder weiter zu bezahlen (einschließlich der Zahlung der PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN, die abgelehnt wurden); im Fall eines Rücktritts nach Wahl des KUNDEN hat der LIEFERANT dem KUNDEN alle vom KUNDEN für die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN erhaltenen Zahlungen zurückzuzahlen und die PRODUKTE auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzunehmen; und

(ii) kann der KUNDE gleichwertige PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN ersatzweise von einem anderen LIEFERANTEN beschaffen; daraus entstehende zusätzliche Kosten sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

8.5 Die Rechtsbehelfe gemäß Ziffer 8.4 werden auf Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Transport- und Ein- und Ausbau- bzw. Auf- und Abbaukosten) sowie auf Gefahr des LIEFERANTEN durchgeführt.

8.6 Im Falle eines Mangels wird der Gewährleistungszeitraum um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum für die Durchführung der Abhilfearbeiten durch den LIEFERANTEN entspricht. Dieselbe Gewährleistungsfristverlängerung gilt, wenn mangelhafte PRODUKTE oder LEISTUNGEN aufgrund eines Mangels nicht für den beabsichtigten Zweck genutzt werden können. Alle anderen Regelungen, die zu einer Verlängerung, einem Neustart oder einem Anhalten des Gewährleistungszeitraums führen, bleiben unberührt.

8.7 Die dem KUNDEN vertragsgemäß zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen keine anderen Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die ihm aufgrund von Mängeln zustehen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1 Unbeschadet der Ziffer 9.2 gewährt der LIEFERANT dem KUNDEN und seinen benannten KONZERNGESELLSCHAFTEN hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, nicht exklusive, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE an den PRODUKTEN und, sofern zutreffend, an der INTEGRIERTEN SOFTWARE und anderer Software, die gegebenenfalls vertragsgemäß bereitzustellen ist, oder der LIEFERANT verpflichtet sich, dem KUNDEN eine derartige Lizenz zu verschaffen.

9.2 Der LIEFERANT überträgt dem KUNDEN (und wird den benannten KONZERNGESELLSCHAFTEN des KUNDEN übertragen) die vollumfänglichen Eigentumsrechte an allen GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN an den PRODUKTEN, die aus den LEISTUNGEN des LIEFERANTEN entstehen. Der LIEFERANT willigt außerdem ein, auf Anfrage des KUNDEN und auf dessen Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu ergreifen, um dem KUNDEN (bzw. dessen benannten KONZERNGESELLSCHAFTEN) das vollständige Eigentum an den GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN zu verschaffen.

9.3 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE an jeglichen PRODUKTEN, die vor oder außerhalb des VERTRAGS vom LIEFERANTEN entwickelt wurden oder ihm per Lizenz überlassen sind (nachfolgend als „VORBESTEHENDE GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE“ bezeichnet) verbleiben beim LIEFERANTEN (oder dem dritten Eigentümer). In dem Maße, in dem VORBESTEHENDE GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE in PRODUKTE eingebettet sind, erteilt der LIEFERANT dem KUNDEN eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, nicht exklusive, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der VORBESTEHENDEN GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE als Teil derartiger PRODUKTE, einschließlich des Rechts, die VORBESTEHENDEN GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE zu verbessern, zu entwickeln, zu vermarkten, zu vertreiben, unterzulizenzieren oder anderweitig zu nutzen, oder er verpflichtet sich zu bewirken, dass der dritte Eigentümer diese Lizenz erteilt.

9.4 Der LIEFERANT führt SCHRIFTLICH und vor der LIEFERUNG jegliche Open-Source-Software auf, die gegebenenfalls in der INTEGRIERTEN SOFTWARE enthalten ist oder von ihr verwendet wird, und fordert die SCHRIFTLICHE Genehmigung des KUNDEN hierfür an. Der LIEFERANT willigt ein, jegliche vom KUNDEN abgelehnte Open-Source-Softwarekomponenten auf eigene Kosten durch Software zu ersetzen, die mindestens dieselbe Qualität und Funktionalität aufweist. Der LIEFERANT entschädigt und stellt den KUNDEN frei von allen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Nutzung von Open-Source-Software in den PRODUKTEN oder LEISTUNGEN.

9.5 Wenn Ansprüche gegen den KUNDEN (oder eine relevante KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) gestellt werden, dass die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN die GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE eines Dritten verletzen, ergreift der LIEFERANT auf eigene Kosten und nach Wahl des KUNDEN folgende Maßnahmen:

- (i) Er verschafft dem KUNDEN, den relevanten KONZERNGESELLSCHAFTEN des KUNDEN und gegebenenfalls den Kunden des KUNDEN, das Recht, die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN weiter zu nutzen;
- (ii) er modifiziert die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN so, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen; oder
- (iii) er ersetzt die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN durch gleichwertige PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN, die die Rechte nicht verletzen.

Anderenfalls ist der KUNDE dazu berechtigt, den VERTRAG mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom VERTRAG zurückzutreten und sämtliche Beträge zurückzufordern, die er dem LIEFERANTEN unter dem VERTRAG gezahlt hat.

10. COMPLIANCE, INTEGRITÄT, NACHHALTIGKEIT

10.1 Beide PARTEIEN halten im Zusammenhang mit dem VERTRAG alle ANWENDBAREN INTEGRITÄTSGESATZE ein und stellen sicher, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter, Direktoren, leitenden Angestellten und KONZERNGESELLSCHAFTEN oder Dritte, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem VERTRAG beauftragt werden, sich verpflichten, alle ANWENDBAREN INTEGRITÄTSGESATZE und die in dieser Ziffer 10 festgelegten Anforderungen im Zusammenhang mit dem VERTRAG einzuhalten. Beide PARTEIEN bestätigen, dass sie im Zusammenhang mit dem VERTRAG gegen KEINE ANWENDBAREN INTEGRITÄTSGESATZE verstoßen.

TÄTSGESETZE verstoßen haben, verstoßen werden und keinen solchen Verstoß durch die andere PARTEI verursachen.

10.2 Der LIEFERANT hat den **ABB-Verhaltenskodex** (verfügbar auf Deutsch und in anderen Sprachen unter <https://global.abb/group/en/about/integrity/standards/abb-code-of-conduct>) gelesen, verstanden und verpflichtet sich, seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des ABB-Verhaltenskodex zu erfüllen. Der LIEFERANT hat zudem den **ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten** (verfügbar auf Deutsch und in anderen Sprachen unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/code-of-conduct>) gelesen, verstanden und verpflichtet sich, diesen einzuhalten. Der LIEFERANT wird hiermit über die folgenden ABB-Meldekanäle informiert, über die er seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, KONZERNGESELLSCHAFTEN und Dritte, die im Zusammenhang mit dem VERTRAG tätig sind, informieren wird, und über die er alle vermuteten oder beobachteten Verstöße gegen die ANWENDBAREN INTEGRITÄTSGESETZE, den ABB-Verhaltenskodex, den ABB-Lieferantenkodex, diese Ziffer 10 oder ähnliche anwendbare Regeln, auch anonym, melden kann:

Webportal:

<https://global.abb/group/en/about/integrity/reporting-channels/how-do-i-report>

Postalisch:

ABB Ltd, Legal & Integrity, Affolternstrasse 44,
8050 Zürich, Schweiz

10.3 Der LIEFERANT erkennt an, dass er den anwendbaren Integritäts-Risikomanagementprozessen des KUNDEN unterliegt, einschließlich von Überprüfungen, soweit anwendbar, in Bezug auf die ANWENDBAREN INTEGRITÄTSGESETZE. Der LIEFERANT verpflichtet sich und übernimmt die Haftung für die Durchführung einer angemessenen Überprüfung seiner KONZERNGESELLSCHAFTEN und der vom LIEFERANTEN beauftragten Dritten sowie für die Sicherstellung, dass die KONZERNGESELLSCHAFTEN und die Dritten angemessene Integritätsbestimmungen einhalten, die im Wesentlichen mit dieser Ziffer 10 übereinstimmen.

10.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den KUNDEN rechtzeitig über wesentliche Änderungen von Informationen zu informieren, die er im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren des KUNDEN für Lieferanten oder der Überprüfungsverfahren des KUNDEN zur Verfügung gestellt hat. Der LIEFERANT stellt dem KUNDEN auf Anfrage zusätzliche Informationen oder Compliance-Bestätigungen zur Verfügung. Der LIEFERANT stellt auf Verlangen des KUNDEN sicher und bestätigt, dass seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, KONZERNGESELLSCHAFTEN oder Dritte, die in Verbindung mit diesem VERTRAG tätig sind, eine branchenübliche Schulung zur Sensibilisierung für Integritätsrisiken absolviert haben.

10.5 Jede PARTEI sichert zu und gewährleistet, dass weder sie selbst noch einer ihrer Direktoren oder leitenden Angestellten eine SANKTIONIERTE PERSON ist. Jede PARTEI erklärt sich damit einverstanden, die andere PARTEI unverzüglich zu benachrichtigen, sofern sich dies nach Abschluss des VERTRAGES ändert oder sie hiervon Kenntnis erlangt.

10.6 Der LIEFERANT ist auf eigene Kosten für die Einhaltung aller anwendbaren Ausführungsgesetze und die Einholung aller erforderlichen Einfuhrzollabfertigungen bezüglich der PRODUKTE und LEISTUNGEN verantwortlich. Sofern nicht anders vereinbart, hat der LIEFERANT auf eigene Kosten alle Ausführungsgenehmigungen und alle anderen nach den geltenden HANDELSKONTROLLGESETZEN erforderlichen Freigaben oder Genehmigungen einzuholen und den KUNDEN SCHRIFTLICH über diese Lizenzen, Freigaben oder Genehmigungen und alle geltenden Bedingungen zu informieren.

10.7 Der LIEFERANT verpflichtet sich, dem KUNDEN eine SCHRIFTLICHE Benachrichtigung zukommen zu lassen, aus der hervorgeht, ob die WAREN und/oder die INTEGRIERTE SOFTWARE der Exportkontrolle unterliegen. Insbesondere wird der LIEFERANT den KUNDEN benachrichtigen, wenn die WAREN oder INTEGRIERTE SOFTWARE den U.S. Export Administration Regulations („EAR“) oder den International Traffic in Arms Regulations („ITAR“) unterliegen. Darüber hinaus hat der LIEFERANT dem KUNDEN alle Harmonisierten Zolltarif-Codes (HTS), die Exportkontroll-Klassifizierungsnummern (ECCN), die Bescheinigung(en) über das Ursprungsland, den Namen des Herstellers, die Bezeichnung des Freihandelsabkommens und die Chemical Abstract Service (CAS) Nummer, die Sicherheitsdatenblätter (Material Safety Data Sheets, MSDS), falls zutreffend, sowie alle späteren Änderungen hierzu für alle PRODUKTE und/oder INTEGRIERTE SOFTWARE, die in Verbindung mit dem VERTRAG geliefert werden, zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage erklärt sich der LIEFERANT bereit, dem KUNDEN alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Zolltarif-Codes erforderlich sind.

10.8 Der LIEFERANT bestätigt, dass keine Waren, Materialien, Teile, Ausrüstungen, Dienstleistungen, Technologien, technischen Daten oder Software, die Gegenstand des VERTRAGES sind oder im Zusammenhang mit diesem geleistet werden, aus Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, Weißrussland und den Regionen Krim, Donezk, Cherson, Saporischschja und Luhansk in der Ukraine stammen oder über diese versandt werden (diese Liste kann vom KUNDEN von Zeit zu Zeit geändert werden). Darüber hinaus wird der LIEFERANT keine Maßnahmen ergreifen, Informationen zur Verfügung stellen oder Anfragen stellen, die meldepflichtig sind oder zu einem Gesetzesverstoß oder einer Strafe für den KUNDEN oder eine seiner KONZERNGESELLSCHAFTEN gemäß den geltenden HANDELSKONTROLLGESETZEN führen würden.

10.9 Der LIEFERANT ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des VERTRAGES und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des VERTRAGES vollständige und genaue AUFZEICHNUNGEN zu führen. Der KUNDE und seine bevollmächtigte Vertreter haben das Recht, auf die AUFZEICHNUNGEN zuzugreifen, diese zu prüfen und Kopien oder Auszüge aus den AUFZEICHNUNGEN zu erhalten, die sich im Besitz des LIEFERANTEN oder seiner Mitarbeiter befinden. Der LIEFERANT stellt dies entsprechend sicher in Bezug auf AUFZEICHNUNGEN, die sich im Besitz Dritter befinden, z.B. Handelsvertreter, Bevollmächtigte, KONZERNGESELLSCHAFTEN, Rechtsnachfolger, oder sonstige Dritte, die in Verbindung mit dem VERTRAG für den LIEFERANTEN tätig sind. Die AUFZEICHNUNGEN sind dem KUNDEN während der normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen

des LIEFERANTEN innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen ab SCHRIFTLICHER Mitteilung des KUNDEN zur Verfügung zu stellen. Enthalten die geprüften Daten wirtschaftlich sensible Informationen des LIEFERANTEN oder Dritter, so werden diese Daten nur den Mitgliedern des Integritätsteams des KUNDEN zugänglich gemacht, die nicht in das Tagesgeschäft eines Geschäftsbereichs des KUNDEN eingebunden sind, der mit dem LIEFERANTEN in Wettbewerb steht; oder einem unabhängigen Drittprüfer, wenn dieser vom KUNDEN für die Zwecke der Prüfung beauftragt wurde. Solche wirtschaftlich sensiblen Informationen des LIEFERANTEN betrachtet, die nicht ohne Zustimmung des LIEFERANTEN weitergegeben werden dürfen.

10.10 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich SCHRIFTLICH über jeden potenziellen oder tatsächlichen Verstoß gegen ANWENDBARE INTEGRITÄTSGESETZE, den ABB-Verhaltenskodex für LIEFERANTEN oder diese Ziffer 10 durch den LIEFERANTEN, seine KONZERNGESELLSCHAFTEN oder Dritte, die der LIEFERANT im Zusammenhang mit dem VERTRAG eingeschaltet hat, zu informieren. Im Falle einer solchen Benachrichtigung oder wenn der KUNDE anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass ein möglicher Verstoß stattgefunden hat, muss der LIEFERANT den Anfragen des KUNDEN nach Informationen über den (möglichen) Verstoß nachkommen. Dies beinhaltet, in Übereinstimmung mit vorgehender Ziffer 10.9, dem KUNDEN die AUFZEICHNUNGEN des LIEFERANTEN für Audits, Untersuchungen oder Ermittlungen, die der KUNDE für notwendig erachtet, zur Verfügung zu stellen sowie sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren und KONZERNGESELLSCHAFTEN des LIEFERANTEN oder andere Dritte, die im Zusammenhang mit dem VERTRAG eingeschaltet wurden, an solchen Audits, Untersuchungen oder Ermittlungen entsprechend mitwirken. Der KUNDE ist berechtigt, Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis er die Bestätigung erhalten hat, dass kein Verstoß stattgefunden hat oder stattfinden wird. Der KUNDE haftet dem LIEFERANTEN gegenüber nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden jeglicher Art, die sich aus seiner Entscheidung ergeben, Zahlungen gemäß dieser Bestimmung auszusetzen oder zurückzuhalten.

10.11.1 Der LIEFERANT hält sich an die ABB-Liste der verbotenen und eingeschränkten Stoffe (verfügbar unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/material-compliance>) und stellt sicher, dass sich seine Subunternehmer hieran halten. Unter diesem Link wird auch ein entsprechender LIEFERANTEN-Leitfaden zur Verfügung gestellt.

10.11.2 In Bezug auf die Verwendung von KONFLIKT-MINERALIEN muss der LIEFERANT (i) alle notwendigen Schritte unternehmen, um nachzuweisen, dass alle in den an den KUNDEN oder an KONZERNGESELLSCHAFTEN DES KUNDEN gelieferten PRODUKTEN enthaltenen KONFLIKT-MINERALIEN aus konfliktfreien Quellen stammen; (ii) die Suche in seiner Lieferkette erforderlichenfalls weiter ausdehnen, um die Herkunft der spezifizierten Mineralien zu bestimmen; und (iii) dem KUNDEN (und allen relevanten KONZERNGESELLSCHAFTEN des Kunden) auf Anfrage entsprechende Dokumente, Zertifikate und Erklärungen vorlegen. Weitere Informationen und Anleitungen in Bezug auf KONFLIKTMINERALIEN finden sich unter

<https://global.abb/group/en/about/supplying/responsible-minerals>.

10.11.3 Jede Erklärung, die der LIEFERANT gegenüber dem KUNDEN (direkt oder indirekt) in Bezug auf Materialien abgibt, die für oder in Verbindung mit den PRODUKTEN und/oder LEISTUNGEN verwendet werden, gilt als Zusicherung im Rahmen des VERTRAGES.

10.12.1 Gemäß den Bestimmungen des LKSG muss der KUNDE bestimmte menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einhalten, um Menschenrechts- oder Umweltrisiken zu verhindern oder zu minimieren und die Verletzung von Menschenrechten oder Umweltschäden zu beenden.

10.12.2 Wenn und soweit der KUNDE – gemäß seiner Risikoanalyse – menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verstöße im Sinne von § 2 LKSG in Bezug auf den LIEFERANTEN und/oder dessen Lieferanten feststellt,

(i) muss der LIEFERANT die ERWARTUNGEN des KUNDEN erfüllen, um solche Risiken zu verhindern oder zu minimieren und keine entsprechenden Verstöße zu begehen, und er muss die ERWARTUNGEN gegenüber seinen Lieferanten entlang seiner Lieferkette in angemessener Weise berücksichtigen; und

(ii) muss der LIEFERANT Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für seine Führungskräfte und Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der ERWARTUNGEN des KUNDEN durchführen und dokumentieren; und

(iii) ist der KUNDE berechtigt, nach angemessener vorheriger SCHRIFTLICHER Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung dieser Ziffer 10.12 durch den LIEFERANTEN zu überprüfen, entweder durch den KUNDEN, eine KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN oder einen vom KUNDEN beauftragten Drittprüfer. In diesem Fall ist der LIEFERANT verpflichtet, dem KUNDEN, einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN oder einem solchen Drittprüfer alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in SCHRIFTLICHER, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die angemessener Weise verlangt werden können.

10.12.3 Wird ein Verstoß des LIEFERANTEN festgestellt, hat der LIEFERANT die vom KUNDEN SCHRIFTLICH geforderten angemessenen Abhilfemaßnahmen umzusetzen und durchzuführen (vgl. § 7 LKSG). Kann der vom LIEFERANTEN begangene Verstoß nach Feststellung des KUNDEN nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss der LIEFERANT unverzüglich mit dem KUNDEN zusammenarbeiten, um gemeinsam einen Plan zur Behebung des Verstoßes mit einem detaillierten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung zu entwickeln, und der LIEFERANT muss diesen dann umsetzen. Der KUNDE hat das Recht, die Geschäftsbeziehung mit dem LIEFERANTEN vorübergehend auszusetzen, bis ein solcher Abhilfeplan umgesetzt ist.

10.12.4 Der KUNDE kann einen VERTRAG mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) der Verstoß als schwerwiegend eingestuft wird und (ii) die Umsetzung der im genannten Abhilfeplan entwickelten Maßnahmen nach Ablauf der in diesem Plan festgelegten Zeit keine Abhilfe schafft und (iii) dem KUNDEN keine anderen, weniger schwerwiegenden Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten keine Aussicht auf Erfolg hat. Der

LIEFERANT hat keinen Anspruch auf Entschädigung, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung oder Aussetzung gemäß Ziffer 10.12.3.

10.12.5 Der LIEFERANT räumt dem KUNDEN und/oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN das Recht ein, einmal jährlich und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. wenn der LIEFERANT neue PRODUKTE oder LEISTUNGEN einführt oder seine Geschäftsfelder ändert, Schulungen für Mitarbeiter des LIEFERANTEN durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

10.12.6 Der LIEFERANT stellt auch bei seinen Lieferanten sicher, dass die in Ziffer 10.2 genannten ABB-Meldekanäle zur Meldung von Risiken und (vermuteten) Verstößen auch in Bezug auf das LKSG genutzt werden.

10.13.1 Der LIEFERANT erkennt an, dass der KUNDE Verpflichtungen im Rahmen der Gesetzgebung in Bezug auf Nachhaltigkeit hat oder haben kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den EU-CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM), die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD), die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (EU-Deforestation Regulation, EUDR), die EU-Verordnung über Zwangsarbeit (Forced Labour Regulation, EUFLR) und die Bestimmungen zur Umsetzung dieser Gesetzgebung in nationales Recht bzw. zur Durchführung dieser Gesetzgebung.

10.13.2 Der LIEFERANT unterstützt den KUNDEN bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen, indem er ihm insbesondere die jeweils nach dieser Gesetzgebung einschlägigen und erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck gibt der KUNDE einmalig oder von Zeit zu Zeit an, welche Informationen, Daten oder andere Art von Unterstützung er zur Erfüllung dieser Anforderungen benötigt. Der LIEFERANT erkennt an, dass die Unterstützung lange vor dem Beginn der Anwendung solcher Rechtsvorschriften und/oder kurzfristig erforderlich sein kann, insbesondere wenn gesetzlich oder behördlich festgelegte Fristen eingehalten werden müssen.

10.13.3 Für den Fall, dass der LIEFERANT nachweist, dass auch er Verpflichtungen aus solchen Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeit hat, die es erforderlich machen, dass der LIEFERANT relevante Informationen oder Daten vom KUNDEN erhält, gelten die Sätze 2 bis 4 dieser Ziffer 10.13. in umgekehrter Weise für den KUNDEN.

11. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

11.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle KUNDENDATEN und alle anderen Informationen über das Geschäft des KUNDEN oder seiner KONZERNGESELLSCHAFTEN, über Produkte und/oder Technologien, die der LIEFERANT im Zusammenhang mit den zu liefernden PRODUKTEN und/oder zu erbringenden LEISTUNGEN erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Daten vor oder nach Abschluss des VERTRAGS erhalten wurden. Der LIEFERANT beschränkt die Weitergabe vertraulicher

Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte, die zum Zweck der LIEFERUNG der PRODUKTE und/oder der Erbringung der LEISTUNGEN an den KUNDEN Kenntnis hiervon haben müssen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstigen Dritten den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der LIEFERANT unterliegen und diese einhalten und er haftet für jede unbefugte Weitergabe.

11.2.1 Der LIEFERANT darf vertrauliche Informationen an Bevollmächtigte, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und andere Berater zählen (hier im Weiteren als "ZULÄSSIGE ZUSÄTZLICHE EMPFÄNGER" bezeichnet) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass (i) solche Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, wie der Empfänger diese benötigt und (ii) diese ZULÄSSIGEN ZUSÄTZLICHEN EMPFÄNGER mit dem LIEFERANTEN eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufswegen zur Verschwiegenheit in einem Ausmaß verpflichtet sind, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt.

11.2.2 Der LIEFERANT wird alle vom KUNDEN oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN von Zeit zu Zeit dem LIEFERANTEN übersandten Sicherheitsverfahren und -standards, vor allem die ABB Cyber Security Requirements for Suppliers (abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/supplying/cybersecurity>) oder die sonst hierzu im VERTRAG getroffenen Regelungen einhalten und sicherstellen, dass ZULÄSSIGE ZUSÄTZLICHE EMPFÄNGER diese ebenfalls einhalten.

11.3 Der LIEFERANT darf (i) Kundendaten für keinen anderen Zweck als zur LIEFERUNG der PRODUKTE und/oder Erbringung der LEISTUNGEN nutzen und (ii) Kundendaten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer im Falle anderweitiger Regelungen im VERTRAG, und (iii) Kundendaten keinem Dritten offenbaren, ausgenommen ZULÄSSIGE ZUSÄTZLICHE EMPFÄNGER oder im Falle vorheriger SCHRIFTLICHER Zustimmung des KUNDEN.

11.4 Der LIEFERANT muss auf eigene Kosten zweckmäßige Schutzsoftware und Sicherheitspatches für alle Computer und sämtliche Software installieren, die in Verbindung mit der LIEFERUNG der PRODUKTE und/oder der Erbringung der LEISTUNGEN verwendet werden, und diese auf dem neuesten Stand halten.

11.5 Der LIEFERANT muss den KUNDEN (und die betroffene KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Datensicherheit oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich aller Kundendaten informieren.

11.6 Der LIEFERANT stimmt zu, dass der KUNDE vom LIEFERANTEN erhaltene Informationen KONZERNGESELLSCHAFTEN des KUNDEN oder Dritten zur Verfügung stellen darf.

11.7.1 Wenn der KUNDE (und die betroffene KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) dem LIEFERANTEN PERSONENBEZOGENE DATEN weitergibt oder der LIEFERANT hierauf anderweitig Zugriff hat, muss der

LIEFERANT alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

11.7.2 Der LIEFERANT wird geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, welches in Bezug auf die Art und den Umfang der betroffenen Kundendaten, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie in Bezug auf die in der Branche anerkannten Schutzstandards angemessen ist.

11.7.3 Der LIEFERANT wird sich nach besten Kräften bemühen, seinen Mitarbeitern, die an der LIEFERUNG von PRODUKTEN oder der Erbringung von LEISTUNGEN für den KUNDEN beteiligt sind, die ABB Datenschutzerklärung für Geschäftspartner (abrufbar unter <https://new.abb.com/privacy-policy/de/datenschutz-deutschland>) zukommen zu lassen.

11.7.4 Der LIEFERANT erkennt an, dass die Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN in Übereinstimmung mit dem VERTRAG den Abschluss eines zusätzlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrags oder sonstiger Datenschutzvereinbarungen mit dem KUNDEN oder dessen KONZERNGESELLSCHAFTEN erfordern kann; insbesondere dann, wenn solche Regelungen nicht bereits im VERTRAG enthalten sind. In einem solchen Fall wird der LIEFERANT auf Verlangen des KUNDEN unverzüglich solche datenschutzrechtlichen Vereinbarungen abschließen, wie sie durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben sind und entsprechend vom KUNDEN vorgegeben werden.

12. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

12.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts haftet der LIEFERANT und stellt den KUNDEN und/oder die betroffene KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN frei oder hält diese/n schadlos von jeglicher Haftung, Schäden, Kosten, Verlusten oder Ausgaben, die dem KUNDEN (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) in Folge einer schuldhaften Vertragsverletzung durch den LIEFERANTEN und/oder einer schuldhaften Verletzung der ANWENDBAREN INTEGRITÄTSGESETZE im Zusammenhang mit dem VERTRAG entstanden sind. Auf Verlangen des KUNDEN verteidigt der LIEFERANT den KUNDEN (oder die entsprechende KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) gegen jedwede derartige Ansprüche Dritter.

12.2 Der LIEFERANT ist für die Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten und/oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für ihre Handlungen oder Versäumnisse, als ob es Handlungen oder Versäumnisse des LIEFERANTEN wären.

12.3 Der LIEFERANT wird bei namhaften und finanziell leistungsstarken Versicherungsgesellschaften eine angemessene Berufs- oder Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie die gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft unterhalten und dieses auf Verlangen nachweisen, was den LIEFERANTEN jedoch nicht von der Haftung gegenüber dem KUNDEN (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) befreit. Die Nennung oder Vereinbarung einer Versicherungssumme bedeutet keine Einschränkung der Haftung.

12.4 Der KUNDE behält sich das Recht vor, Forderungen unter einem VERTRAG mit jeglichen Beträgen aufzurechnen, die dem LIEFERANTEN, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, geschuldet werden.

13. KÜNDIGUNG

13.1 Der KUNDE kann den VERTRAG jederzeit SCHRIFTLICH ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den LIEFERANTEN kündigen. In einem solchen Fall leistet der KUNDE an den LIEFERANTEN Zahlung für den Wert der bereits gelieferten, jedoch noch nicht bezahlten PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN (sofern diese vertragsgemäß erbracht wurden) und nachgewiesene direkte Kosten, die dem LIEFERANTEN angemessener Weise für die noch nicht gelieferten PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den im VERTRAG vereinbarten Preis für die PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN. Eine weitergehende Entschädigung ist an den LIEFERANTEN nicht zu zahlen.

13.2 Im Falle einer Vertragsverletzung durch den LIEFERANTEN ist der KUNDE berechtigt, den VERTRAG durch SCHRIFTLICHE Mitteilung zu kündigen oder vom VERTRAG zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 Anwendung finden.

13.3 Der KUNDE ist ferner berechtigt den VERTRAG durch SCHRIFTLICHE Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) gegen den LIEFERANTEN eine einstweilige Verfügung mit erheblicher Auswirkung auf die Vertragsdurchführung ergeht; oder (ii) eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage des LIEFERANTEN eintritt oder die Liquidation des LIEFERANTEN (von dessen Gesellschaftern) beschlossen wird; oder (iii) der LIEFERANT die Ausübung eines wesentlichen Teils seines Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf seine Fähigkeit auswirkt oder auswirken wird, seine Verpflichtungen unter dem VERTRAG zu erfüllen; oder (iv) sich eine nicht unerhebliche Änderung der Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse beim LIEFERANTEN ergibt.

13.4 Im Fall einer Kündigung des KUNDEN nach Ziffern 13.1 bis 13.3 muss der LIEFERANT dem KUNDEN (oder dessen KONZERNGESELLSCHAFT, sofern einschlägig) umgehend auf eigene Kosten sämtliche PRODUKTE oder teilweise fertig gestellten Produkte oder anderweitigen Arbeitsergebnisse sowie Daten des KUNDEN oder seiner KONZERNGESELLSCHAFTEN, sämtliche Unterlagen und die vollständige Dokumentation über die bestellten PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN übergeben und GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE übertragen.

13.5 Die ABB AEB schränken das gesetzliche Recht einer PARTEI zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht ein. Lässt das Gesetz in solchen Fällen auch eine Teilkündigung zu, so kann der VERTRAG insgesamt nur gekündigt werden, wenn der wichtige Grund eine Gesamtkündigung erfordert.

14. HÖHERE GEWALT

14.1 Keine der PARTEIEN (noch die KONZERNGESELLSCHAFTEN des KUNDEN, welche PRODUKTE und/oder LEISTUNGEN beziehen oder bezogen haben) haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Höhere Gewalt bedeutet ein Ereignis, das von der

betroffenen PARTEI (oder der KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar war, unvermeidbar ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen PARTEI (oder der KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) liegt, vorausgesetzt, dass sie das Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht bewältigen kann und dass sie die andere PARTEI (und die entsprechende KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN, falls der LIEFERANT betroffen ist) innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt oder zu dem Zeitpunkt informiert, an dem der LIEFERANT über das Ereignis erfährt oder vernünftigerweise erfahren sollte, je nachdem, was später eintritt.

14.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage andauert, kann jede PARTEI ohne Haftung gegenüber der anderen PARTEI den VERTRAG mit sofortiger Wirkung SCHRIFTLICH kündigen. Die PARTEIEN werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

15. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

15.1 Der LIEFERANT wird ohne die vorherige SCHRIFTLICHE Zustimmung des KUNDEN den VERTRAG oder Teile desselben (einschließlich aller Forderungen gegen den KUNDEN) weder abtreten noch übertragen oder untervergeben, und zwar weder an seine verbundenen Unternehmen noch an einen Rechtsnachfolger, der den Teil des Geschäfts der Unternehmensgruppe des KUNDEN erwirbt, auf den sich der betreffende VERTRAG bezieht.

15.2 Auf Anfrage des KUNDEN stellt der LIEFERANT dem KUNDEN alle angeforderten Informationen in Bezug auf KONZERNGESELLSCHAFTEN des LIEFERANTEN oder in Bezug auf Dritte, die vom LIEFERANTEN im Zusammenhang mit diesem VERTRAG eingeschaltet wurden, zur Verfügung. Der KUNDE hat nach billigem Ermessen das Recht, jede Drittpartei abzulehnen oder dessen Austausch oder sofortige Kündigung zu verlangen.

15.3 Der LIEFERANT stimmt zu, dass der KUNDE den VERTRAG oder Teile desselben an seine KONZERNGESELLSCHAFTEN oder an einen Rechtsnachfolger, der einen Geschäftsbereich vom KUNDEN erwirbt, zu dem der jeweilige VERTRAG gehört, abtreten, übertragen oder untervergeben kann. Dies gilt in der Folge entsprechend auch für die übernehmenden KONZERNGESELLSCHAFTEN des KUNDEN oder den Rechtsnachfolger.

16. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen unter dem VERTRAG sind mittels Schreiben, Kurier, Fax oder E-Mail an die im VERTRAG angegebene Adresse der betreffenden PARTEI bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese PARTEI SCHRIFTLICH mitgeteilt hat (einschließlich der KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN am LIEFERORT). Korrespondenz, Informationen oder Dokumentationen des LIEFERANTEN in Bezug auf den VERTRAG müssen in der Sprache bereitgestellt werden, die im VERTRAG verwendet wird, es sei denn, der KUNDE genehmigt SCHRIFTLICH eine andere Sprachfassung.

17. KEIN VERZICHT

Falls sich der KUNDE (oder eine KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) auf eine Bestimmung des VERTRAGS nicht beruft oder eine solche nicht durchsetzt, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und hat keinen Einfluss auf das Recht, sich auf diese Bestimmung oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt zu berufen oder diese durchzusetzen.

18. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND

18.1 Der VERTRAG unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen Rechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenkauf.

18.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder seiner Gültigkeit unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, der ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz des Kunden.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

19.1 Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des VERTRAGS beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Für den Fall einer solchen Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung verpflichten sich die PARTEIEN, gültige und durchsetzbare Regelungen zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bedingung so nah wie möglich kommen.

19.2 Bestimmungen des VERTRAGES, die entweder ausdrücklich die Beendigung des VERTRAGES überdauern sollen oder aus deren Natur oder Zusammenhang hervorgeht, dass sie eine solche Beendigung überdauern sollen, bleiben ungeachtet einer solchen Beendigung in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die in Ziffern 8 bis 12 festgelegten Verpflichtungen.

20. EINHEIT DES VERTRAGES, RANGFOLGE

20.1 Der VERTRAG (einschließlich dieser ABB AEB) und alle Dokumente, die in der BESTELLUNG des KUNDEN oder in einer anderen Vereinbarung (durch Referenzieren) aufgenommen wurden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den PARTEIEN dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN bezüglich seines Gegenstands.

20.2 Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: (i) der vom KUNDEN erstellte VERTRAG einschließlich Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen ABB AEB, soweit sie ausdrücklich im VERTRAG aufgenommen wurden, und (ii) diese ABB AEB.

20.3 Andere Bedingungen, die in anderen Dokumenten festgelegt oder erwähnt werden als diejenigen in dieser Ziffer 20 bezeichneten Dokumente, sind und werden nicht Bestandteil eines VERTRAGS. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für alle allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN (oder seiner KONZERNGESELLSCHAFTEN), auf die in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem anderen vom LIEFERANTEN ausgestellten Dokument Bezug genommen wird.

21. BEZIEHUNG DER PARTEIEN

21.1 Die Beziehung der PARTEIEN ist eine Beziehung zwischen unabhängigen PARTEIEN unter fremdüblichen Konditionen, und der VERTRAG darf nicht so ausgelegt werden, als sei der LIEFERANT ein Vertreter oder Beschäftigter des KUNDEN (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) oder als unterhalte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem KUNDEN oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN, und der LIEFERANT darf nicht den Eindruck erwecken, als sei er der KUNDE (oder eine KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) oder agiere in seinem Auftrag (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN).

21.2 Der VERTRAG begründet kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem KUNDEN (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) und dem LIEFERANTEN oder zwischen dem KUNDEN (oder einer KONZERNGESELLSCHAFT des KUNDEN) und Beschäftigten des LIEFERANTEN, die an der Erfüllung des VERTRAGS mitwirken. Der KUNDE sowie seine KONZERNGESELLSCHAFTEN bleiben frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern bezüglich des LIEFERANTEN und dessen Beschäftigten, die an der Erfüllung des VERTRAGS mitwirken.

